

315/A

der Abgeordneten Gredler, Kier, Peter und Partner/innen

betreffend Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung .

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Fassung des Art. 23 des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996, wie folgt, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 12 Abs. 3 lit. g lautet:

"g) wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständig Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 3 6b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 v. H. des Umsatzes, den im § 5a Abs. 1 ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat;"

2. § 12 Abs. 3 lit. i lautet:

"i) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt den im § 5a Abs. 1 ASVG angeführten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist."

3. § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

"c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 3 6a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 3 6b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes den im § 5a Abs. 1 ASVG angeführten Betrag übersteigt;"

4. § 12 Abs. 6 lit. e lautet:

"e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 35B erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft den im § 5a Abs. 1 ASVG angeführten Betrag übersteigt;" .

5. § 26 Abs. 3 lit. e lautet:

"e) einen Karenzurlaubsgeldbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus einer oder mehreren vorübergehenden unselbständigen Beschäftigungen oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus selbständiger Arbeit, die an einem oder mehreren Tagen im

Monat ausgeübt wird, innerhalb eines Kalendermonats als unselbständig Erwerbstätiger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn oder als selbständig Erwerbstätiger bzw. aus selbständiger Arbeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, oder 11,1 v. H. des Umsatzes, den im § 5 a Abs. 1 ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt, für diesen Kalendermonat;"

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrags an den Sozialausschuß beantragt.

#### Begründung

Im Zuge der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 wurde der Begriff der "Arbeitslosigkeit", die eine der Grundvoraussetzungen für einen Anspruch nach dem AIVG darstellt, einer Veränderung unterzogen. Demnach gilt laut Bestimmung des § 12 Abs. 3 lit g AIVG seit 01.05.1996 unter anderem nicht als arbeitslos, wer einen Leistungsbezug nicht länger als 30 Tage unterbricht und aus unselbständiger Erwerbsarbeit einen Bruttolohn erzielt, der die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz festgelegte Geringfügigkeitsgrenze, somit S 3.600,- erreicht oder übersteigt. Aus dem Verlust der Eigenschaft "arbeitslos" ergibt sich dadurch der völlige Verlust einer Leistung der Arbeitslosenversicherung für den gesamten betroffenen Kalendermonat.

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß es sich für einen Arbeitslosen schlichtweg nicht lohnt, eine bezahlte geringfügige Tätigkeit neben dem Bezug seines Arbeitslosengeldes auszuüben. Dabei hätte eine solche Tätigkeit neben der finanziellen Zubesserung zur Folge, daß ein Arbeitsloser nicht gänzlich aus dem Erwerbsleben fiele. Zusätzlich vergrößern Teilzeitbeschäftigungen dieser Art die Chancen, wieder zu einem geregelten Arbeitsverhältnis zu gelangen. Durch den Wegfall des Arbeitslosengelds ab einem Nebenverdienst von 3.600 Schilling monatlich entfällt jedoch jeder Anreiz, einen Teilzeitjob anzunehmen. Eine Anhebung der derzeit geltenden Geringfügigkeitsgrenze auf 7.000 Schilling wäre ein erster, kurzfristig realisierbarer Schritt auf dem Weg zu einem Teilarbeitslosigkeits-Modell nach Schweizer Vorbild, wie dies vom Liberalen Forum im Entschließungsantrag 218/A(E), XX. GP, gefordert wird. Der in diesem Antrag vorgeschlagene Betrag von 7.000 Schilling (Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungspflicht von Werkverträgen) erscheint im Lichte der kürzlich novellierten Werkvertragsregelung insofern sinnvoll und argumentierbar, als durch diese Novellierung im ASVG ohnehin zwei Begriffe von geringfügiger Beschäftigung" geschaffen wurden.